

Für das Nachschlagewerk!    Nein  
Für die Fachpresse!        Nein  
Für die amtliche Sammlung! Nein

-----

Gesetz: TV AL II § 49; Tarifvertrag für die bei den  
Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundes-  
republik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer  
der "Zivilen Arbeitsgruppen" (TVZA) vom 31.Juli  
1958 § 3

Leitsätze:

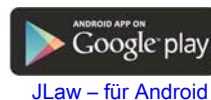
K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 459/72

Urteil des BAG vom 20. Juni 1973    LAG Rheinland-Pfalz



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 459/72  
3 Sa 44/71 Rheinland-Pfalz

Verkündet am  
20. Juni 1973

gez. Mißler,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

(Seite 1 - 2)

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Dieterich sowie den ehrenamtlichen Richter Schulz-Rupp und die ehrenamtliche Richterin Pfister für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. Juli 1972 - 3 Sa 44/71 - wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

### Tatbestand:

Die Kläger sind bei der zivilen Arbeitsgruppe ISC 7418 bei den amerikanischen Stationierungsstreitkräften beschäftigt. Ihre Einheit wird in dem US-Munitions-Depot M zur Munitionsüberwachung und Renovierung eingesetzt. Vom 25. Mai bis Ende Juni 1966 leisteten die Kläger Nachtarbeit. Nach einer Unterbrechung wurde ab Oktober 1966 wieder Nachtarbeit geleistet. Die Schicht, in welche die Nachtarbeit fiel, dauerte von 16.00 Uhr bis 1.15 Uhr. Ab 29. September 1967 dauerte diese Schicht von 16.45 Uhr bis 2.00 Uhr. Für die in die Zeit ab 21.00 Uhr fallenden Arbeitsstunden wurde den Klägern ein Zuschlag von 10 v. H. zur Grundvergütung gezahlt.

Die Kläger haben die Auffassung vertreten, es habe sich nicht um regelmäßige betriebsübliche Nachtarbeit, sondern um sonstige Nachtarbeit im Sinne von § 3 Ziffer 2 des Tarifvertrages für die bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer der "Zivilen Arbeitsgruppen" - TVZA - gehandelt. Deshalb betrage der ihnen zustehende Nachtarbeitszuschlag nicht 10, sondern 25 v. H., wie er ihnen auch früher gezahlt worden sei. Die Kläger haben demgemäß beantragt festzustellen, daß ihnen für die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1967 und 31. Januar 1968 tatsächlich geleisteten Nachtarbeitsstunden ein Nachtarbeitszuschlag in Höhe von 25. v. H. der Grundvergütung zusteht.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat ausgeführt, daß bei Einführung der Nachtarbeit noch nicht abzusehen gewesen sei, wie lange sie notwendig sein werde. Deshalb sei anfangs den Klägern der Zuschlag von 25. v. H. gezahlt worden, weil es sich noch nicht um regelmäßige betriebsübliche Nachtarbeit gehandelt habe. Als jedoch festgestanden habe, daß die Nachtarbeit für längere Dauer **notwendig sein werde**, sei sie als regelmäßige betriebsübliche eingeführt worden, wie sich ohne weiteres aus den Arbeitszeitplänen ergebe. Für diese Nachtarbeit sei der tarifliche Zuschlag von 10 v.H. regelmäßig gezahlt worden. Davon abgesehen seien Ansprüche der Kläger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

wegen Versäumung der Ausschlußfrist des ab 1. Februar 1968 auch für die Arbeitsverhältnisse der Kläger geltenden § 49 TVAL II verfallen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 7200,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen gerichtete Berufung der Kläger zurückgewiesen und den Streitwert auf 6400,-- DM neu festgesetzt. Mit ihrer Revision verfolgen die Kläger ihren Klageanspruch weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

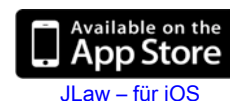
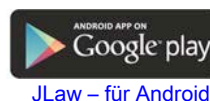
Im Ergebnis zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß den Klägern für die Zeit bis zum 31. Januar 1968 nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer der "Zivilen Arbeitsgruppen" vom 31. Juli 1958 (TVZA) ein Nachtarbeitszuschlag nur in Höhe von 10 v. H. zusteht.

Wenn das Landesarbeitsgericht dazu ausführt, die Ausschlußfrist des § 49 TVAL II, die nach dem Tarifvertrag vom 18. Januar 1968 ab 1. Februar 1968 auch für die Arbeitsverhältnisse der Kläger gilt, erfasse keine Ansprüche, die bereits vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages entstanden seien, wie z.B. Ansprüche nach dem TVZA, so ist das unzutreffend. § 49 TVAL II ergreift alle Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis, nicht nur solche nach dem TVAL II. Mit Inkrafttreten des TVAL II am 1. Februar 1968 begann daher auch für alle bis dahin entstandenen Ansprüche auf Zuschläge zum Lohn aus dem Arbeitsverhältnis der Parteien die Ausschlußfrist des § 49 TVAL II zu laufen (vgl. BAG 17, 248 = AP Nr. 5 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV). Die Ansprüche der Kläger sind also mit Ablauf der Ausschlußfrist am 30. April 1968 untergegangen, sofern sie nicht bereits vorher geltend gemacht waren. Dabei steht auch eine frühere, d. h. vor Inkrafttreten des TVAL II erfolgte Geltendmachung der Ansprüche auf Nachtarbeitszuschläge dem Ablauf der Ausschlußfrist des § 49 TVAL II und damit dem Verfall der Ansprüche entgegen, da nach dieser Tarifbestimmung jede Geltendmachung ausreicht, um die Ausschlußfrist nicht eingreifen

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



zulassen.

Es fehlt jedoch an Feststellungen des Landesarbeitsgerichts darüber, ob und in welchem Umfange die Kläger Ansprüche auf Nachtarbeitszuschläge schon 1967 geltend gemacht haben, wie sie behaupten. Doch bedurfte es deswegen keiner Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht, da auch im Falle einer ausreichenden Geltendmachung der Ansprüche durch jeden der Kläger ein Anspruch auf höhere als die gezahlten Nachtarbeitszuschläge nicht besteht.

§ 3 Ziffer 2 TVZA bestimmt: "Für regelmäßige betriebsübliche Nachtarbeit (z.B. Regel- oder Wechselschichten) beträgt der Zuschlag 10 v.H., für die sonstige Nachtarbeit 25 v.H. neben der Grundvergütung." Entgegen der Auffassung der Revision haben die Kläger in der hier streitigen Zeit regelmäßige betriebsübliche Nachtarbeit im Sinne dieser Bestimmung geleistet. Die von den Klägern geleistete Nachtarbeit war betriebsüblich. Seit Oktober 1966 ist im Munitionslager M nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ständig Nachtarbeit geleistet worden. Es wurde in zwei Schichten gearbeitet, wobei die Nachtschicht von 16.00 bis 1.15 Uhr bzw. ab 29. September 1967 von 16.45 bis 2.00 Uhr dauerte. Daraus folgert das Berufungsgericht zutreffend, daß die Nachtarbeit in dieser Schicht "betriebsüblich" gewesen ist, was auch die Revision nicht in Abrede stellt.

Es handelte sich aber auch um "regelmäßige" betriebsübliche Nachtarbeit, weil ein regelmäßig geleisteter Schichtdienst vorlag. Zu Unrecht beruft sich die Revision auf die Entscheidungen BAG AP Nr. 4 zu § 611 BGB Lohnzuschläge und AP Nr. 1 zu § 4 TVG Arbeitszeit und will daraus schließen, daß nur solche Nachtarbeit eine regelmäßige Nachtarbeit sei, zu der auch der Arbeitnehmer regelmäßig herangezogen werde. Die Revision übersieht dabei, daß die von ihr für ihre Auffassung herangezogenen Entscheidungen zu anderen tariflichen Bestimmungen ergangen sind, nach denen der Zuschlag festgelegt war für "Nachtarbeitsstunden, die regelmäßig geleistet werden" bzw. für "nicht dienstplanmäßige Nachtarbeit". Demgegenüber sieht § 3 Ziffer 2 TVZA den verminderten Nachtarbeitszuschlag für "regelmäßige betriebsübliche Nachtarbeit" vor und fügt diesem Begriff zur Erläuterung einen Klammerzusatz bei, in dem als Beispiele "Regel- oder Wechselschichten" angeführt



- 6 -

sind, Daraus folgt, daß nach dem TVZA eine regelmäßige betriebsübliche Nachtarbeit vorliegt, wenn die Nachtarbeit in Regel- oder Wechselschichten erfolgt, oder doch diesen ähnlich ist. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Klammerzusatz allein der Erläuterung dient, ob eine "betriebsübliche" Nachtarbeit vorliegt, und für den Begriff der "regelmäßigen" Ableistung der Arbeitszeit unabhängig davon allein auf die Ableistung der Nachtarbeit durch den einzelnen Arbeitnehmer abstellen will. Vielmehr ist der Klammerzusatz dem einheitlichen Begriff der "regelmäßigen betriebsüblichen Nachtarbeit" zugeordnet und daher von dort her zu entscheiden, ob eine "regelmäßige betriebsübliche" Nachtarbeit vorliegt. Da die Kläger in jedem Falle zu diesem Schichtdienst im Sinne einer Regelschicht dienstplanmäßig eingeteilt worden sind, lag damit für sie auch eine regelmäßige betriebsübliche Nachtarbeit vor, so daß ihnen nur der Zuschlag in Höhe von 10 v.H. zustand. Zutreffend kommt deshalb das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, daß es nicht darauf ankommt, ob die Einteilung der Kläger zu dem Schichtdienst mit Nachtarbeit für diese selbst immer regelmäßig oder nur bzw. hin und wieder immer in bestimmten Zeitabständen erfolgt ist.

Dabei brauchte hier nicht entschieden zu werden, ob ein Nachtarbeitszuschlag in Höhe von 25. v. H. etwa dann zu zahlen ist, wenn ein Arbeitnehmer einmal ausnahmsweise, etwa wegen Erkrankung oder sonstigen plötzlichen Ausfalls eines Arbeitnehmers einen Nachtdienst im Rahmen einer sonst regelmäßigen betriebsüblichen Nachtschicht zu verrichten hat. Denn hierfür liegen nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und den zu den Akten gereichten und im Berufungsurteil in Bezug genommenen Übersichten über die geleistete Nachtarbeit der einzelnen Kläger keinerlei Anhaltspunkte vor.

Die Revision war demgemäß mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann

Schulz-Rupp

Dr. Dieterich

Pfister

Dr. Neumann



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

